

(2) Die Maximalabweichungen Δ_A werden wie folgt festgelegt:

a) Siedlungsgebiete $\Delta_A = 0,4 \sqrt{A}$;

b) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete $\Delta_A = 0,7 \sqrt{A}$.

(3) Wird die Maximalabweichung Δ_A überschritten, ist davon auszugehen, daß ein Aufnahmefehler oder ein Flächenberechnungsfehler vorliegt.

37. (1) Bei dem Vergleich von Flächeninhalten, die nach Kartenmaßen berechnet worden sind, gelten in Abhängigkeit von dem Maßstab der Karte (M = Maßstabszahl) folgende Maximalabweichungen Δ_A :

a) Maßstäbe $\geq 1 : 1000$ $\Delta_A = 1,2 \sqrt{A}$;

b) Maßstäbe $< 1 : 1000$ $\Delta_A = 0,0012 M \sqrt{A}$.

(2) Wird die Maximalabweichung Δ_A überschritten, ist davon auszugehen, daß ein Aufnahmefehler, ein Zeichenfehler oder ein Flächenberechnungsfehler vorliegt.

(3) Ziffer 35 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 bis Absatz 3 gelten auch für den Vergleich von Flächeninhalten, die nach Naturmaßen berechnet worden sind, mit Flächeninhalten, die nach Kartenmaßen berechnet worden sind.

38. (1) Die Vermessungsergebnisse sind in den Vermessungsschriften vollständig dargestellt, sofern alle nachzuweisenden Daten und Informationen darin enthalten sind.

(2) Die Vermessungsergebnisse sind in den Vermessungsschriften richtig dargestellt, sofern die darin nachgewiesenen Daten und Informationen nach ihrer Art und Zuordnung den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

VI.

Nachweis der Vermessungsergebnisse

39. (1) Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen sind in den Vermessungsschriften (Ziffer 14 Absatz 5 und Absatz 6) rechtsverbindlich nachzuweisen.

(2) Die Vermessungsschriften bilden die Grundlage für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation.

40. (1) In den Vermessungsschriften sind alle Ziffern und Buchstaben dauerhaft, deutlich lesbar und ordnungsgemäß niederzuschreiben.